

Branchen der Administration kaum Jemand aus diesem Ministerialrathe wird finden lassen, der die Punkte, auf die es ankommt, klar herauszuheben, fähig wäre, noch immer; so glaube ich doch, daß man auf der andern Seite etwas thun könnte, um das der Justiz zu entnehmende Uebergewicht wieder herzustellen. Ich halte demnach dafür, man könne von dem Antrage der Deputation, daß es in der Hand der Regierung gegeben werden solle, den Präsidenten sowohl unter den Justiz- als unter den Administrationsmännern zu wählen, wieder in so weit zurückgehen, als man der Regierung nun die Wahl zwischen dem Appellationsgerichtspräsidenten und Appellationsgerichts-Vizepräsidenten ließe. Daß durch eine so beschränkte Wahl die Justizpartei nicht gefährdet werden könne, liegt auf der Hand; denn der Vizepräsident des Appellationsgerichts würde wohl an sich das Interesse der Justiz eben so gut wahrzunehmen wissen, als der Appellationsgerichtspräsident. Wenn aber auf der andern Seite es möglich ist, daß die Individualität des Appellationsgerichtspräsidenten sich für dieses Präsidialgeschäft weniger eigne, so würde dem durch die Wahl des Vizepräsidenten begegnet werden können. Ich erlaube mir daher ein vermittelndes Amendement dahin zu stellen, daß es heiße: „Oberappellationsgerichtspräsidenten, oder Oberappellationsgerichts-Vizepräsidenten.“

Referent Prinz Johann: Es müßte dann heißen: „Einem der Vizepräsidenten; denn es giebt mehre.“

v. Carlowitz: Ich schließe das nicht aus. Es ist auch in meiner Fassung nicht ausgeschlossen. Jeder einzelne ist und heißt Vizepräsident.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Carlowitz vernommen, und ich frage: ob sie denselben unterstützt? — Wird von 13 Stimmen als nicht hinreichend unterstützt erachtet.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Wenn ich auf der einen Seite dem Antrage des Fürsten von Schönburg um deswillen nicht beipflichten kann, weil ich es für zweckdienlich erachte, daß in der Behörde ein Rath als Mitglied sitze, welcher über die Angelegenheit die genaueste Auskunft zu ertheilen vermag, so kann ich mich doch auf der andern Seite dem Deputationsvorschlag nicht zuwenden, welcher will, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach der Oberappellationsgerichtspräsident den Vorsitz in dem Collegio führen soll, beseitigt werde. Ich bin der Ansicht, daß gerade dieser der schicklichste Präsident für die Behörde zu sein scheint, welche auch als eine richterliche Behörde betrachtet werden kann. Ich gehöre überhaupt keineswegs zu denen, welche sich davor fürchten, daß der Justizansicht ein zu großes Uebergewicht gewährt werden könne, weil ich glaube, daß im Staate allemal das Recht am höchsten steht, und der Ueberzeugung auch bin, daß es sogar in der Pflicht der Stände liege, mehr dafür zu sorgen, daß das Recht aufrecht erhalten, als daß es durch die Ansichten der Ver-

waltungsbehörden gebeugt werde. Man hat vor Einführung der Verfassung oft die betrübenden Erfahrungen gemacht, daß dieses der Fall gewesen, weil die Vorschriften noch nicht bestanden, welche durch die Verfassungsurkunde eingeführt worden sind, und es ist wünschenswerth, daß in dieser Beziehung der Gesetzentwurf beibehalten werde.

Graf Hohenenthal (Königsbrück): Auch ich muß mich gegen den Vorschlag der Deputation erklären. Ich glaube aber, es ist so wichtig, daß das Präsidium in dieser Commission für die Gerichtspartei vindicirt werde, daß ich mir den eventuellen Antrag erlaube, ein paar Worte in dem Vorschlage der Deputation ändern zu dürfen. Mein eventueller Antrag würde dahin gehen, daß die Regierung nur unter den vier Oberappellationsräthen einen zum Präsidenten ernennen dürfe. — Wird aber das Deputationsgutachten, wie ich wünsche, abgelehnt, so erledigt sich mein Antrag.

Staatsminister v. Könnert: Ich würde, da beide Vorschläge in Zusammenhang gebracht worden sind, nur erwähnen, daß der Vorschlag der Regierung nicht darauf beruht, der Justizpartei ein Uebergewicht zu verschaffen, sondern bloß den Zweck hat, wenigstens ein von dem Gesetz bestimmtes Individuum zu finden, obschon das Justizministerium vielleicht vor allem Veranlassung haben könnte, zu wünschen, daß der Präsident des Oberappellationsgerichtes den Vorsitz führe, weil das Justizministerium das einzige ist, welches mit seiner Ansicht, ist sie der der Gerichte entgegen, in der Commission nicht vertreten wird. Wenn man dies aber mit dem Antrage des Fürsten von Schönburg in Verbindung gesetzt hat, so daß, wenn die Ansicht der Deputation angenommen würde, man befürchten könnte, daß der vierte Rath aus dem betreffenden Verwaltungsministerium nicht besonders deputirt werden sollte; so mache ich darauf aufmerksam, daß die Justiz vier Beteiligte dabei hat, und man wird den Zweck in keinem Falle damit erreichen, daß das betheiligte Ministerium keinen Rath darin habe. Es kann ja durch einen und gar mehre permanente Ráthe vertreten und darunter ebenfalls der frühere Referent befindlich sein. Uebrigens ist ja die Zuziehung eines Rathes aus dem Verwaltungsministerium doch gewiß nur höchst zweckmäßig. Es soll ja aber durch den Austausch der entgegengesetzten Ansichten das Richtige gefunden werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob es gefällig ist, dem Amendement eine Redaction zu geben.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Das Amendement lautet: „den Vorsitz führt einer der Oberappellationsräthe.“

Referent Prinz Johann: Zum Vorschlag der Deputation erlaube ich mir noch Einiges zu bemerken. Die Deputation ist keineswegs von der Ansicht ausgegangen, daß die Ständeversammlung das Interesse der Justiz allein ins Auge zu fassen habe, sondern gleichmäßig die Administration in ih-